

# Reinhard Schanda

## Liberalisierung des Elektrizitätsmarkts in Österreich WBI 1999, 45

### Inhaltsübersicht:

- I. Einleitung
- II. Europarechtliche Grundlagen
- III. Lieferung von Elektrizität
  - A. Organisation des Netzzugangs nach der RL
  - B. Umsetzung im EIWOG
    - 1. Kompetenzverteilung
    - 2. Organisation des Netzzugangs
      - a) Pflichten der Netzbetreiber
        - (1) Übertragungsnetze
        - (2) Verteilernetze
      - b) Rechte der Netzzugangsberechtigten
        - (1) Unabhängige Erzeuger
        - (2) Eigenerzeuger
        - (3) Zugelassene Kunden
          - (i) Endverbraucher
          - (ii) Verteilernetzbetreiber
    - 3. Bezug aus Drittstaaten
- IV. Weiterer Zeitplan
  - A. Inkrafttreten des EIWOG und Ausführungsgesetze der Länder
  - B. Festsetzung der Systemnutzungstarife durch BMwA
  - C. Verordnung über Betriebsbeihilfen für *Stranded Investment*

### **I. Einleitung**

Am 19. Februar 1999 tritt das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) 1) in Kraft. Dieses Gesetz wurde in Umsetzung der RL 96/92/EG vom 19.12.1996 2) betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt 3) erlassen. Ziel dieser RL ist die "Verwirklichung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkts als weiterer Schritt zur Vollendung des Energiebinnenmarkts". 4) Durch das EIWOG soll auch in Österreich der Strommarkt dem Wettbewerb geöffnet werden.

## **II. Europarechtliche Grundlagen**

Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen [5\)](#) von *allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut* [6\)](#) sind, gelten gem Art 90 Abs 2 EGV die Vorschriften des EGV, insb die Wettbewerbsregeln, "soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert". [7\)](#) Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf aber nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem *Interesse der Gemeinschaft* zuwiderläuft. [8\)](#)

Art 3 Abs 3 RL wiederholt diesen Grundsatz und konkretisiert zugleich das Interesse der Gemeinschaft: "Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Regelungen der Art 5, 6, 17, 18 und 21 [der RL] nicht anzuwenden, soweit ihre Anwendung die Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde und soweit die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft. [9\)](#) Zu den Interessen der Gemeinschaft gehört insb der Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser RL und mit Art 90 EGV."

Aus den Entscheidungen des EuGH vom 23.10.1997 [10\)](#) zur Zulässigkeit nationaler Import- und Exportmonopole für Strom und Gas (vor Inkrafttreten der RL) ergibt sich, daß mit Art 90 Abs 2 ein umfassender Rechtfertigungsgrund vorliegt, der auch Eingriffe in Art 30, 34 oder 37 EGV deckt [11\)](#) , die durch Art 36 allein nicht zu rechtfertigen wären. [12\)](#) In diesen Entscheidungen erkannte der EuGH, daß es den betroffenen Mitgliedstaaten gelungen sei, glaubhaft zu machen, daß die jeweils normierten nationalen Import- und Exportmonopole für Strom für die gemeinwirtschaftliche Aufgabenerfüllung erforderlich seien, und es der Kommission demgegenüber nicht gelungen sei, nachzuweisen, daß diese Aufgaben auch in einer das Gemeinschaftsinteresse weniger beeinträchtigenden Form erfolgen können.

Im Gegensatz zu Art 36 EGV kann die Anwendung von Art 90 Abs 2 auch durch abschließend harmonisiertes Sekundärrecht (auf der Grundlage allgemeiner Kompetenznormen) [13\)](#) nicht präkludiert werden. [14\)](#) Sofern daher Sekundärrecht den Vorbehalt des Art 90 Abs 2 nicht schon selbst deklaratorisch aufnimmt (wie dies Art 3 Abs 3 RL tut) ist es jedenfalls primärrechtskonform dahin zu interpretieren, daß ein Eingreifen dieser Bestimmung vorbehalten bleibt, wenn ihre Tatbestandsvoraussetzungen

vorliegen. [15\)](#)

Sekundärrecht kann aber Einfluß auf die Erfüllung der *Tatbestandsvoraussetzungen* von Art 90 Abs 2 EGV nehmen: Einerseits kann das *Erfordernis* einer bestimmten Regelung (etwa eines Monopols) für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe nach Inkrafttreten von einschlägigem Sekundärrecht anders zu beurteilen sein, andererseits kann das Sekundärrecht auch das gem Art 90 Abs 2 geschützte "*Interesse der Gemeinschaft*" konkretisieren. [16\)](#) Ist etwa durch das Sekundärrecht sichergestellt, daß die gemeinwirtschaftliche Aufgabenerfüllung nun auch ohne Monopol erfolgen kann, so besteht für den Schutz der Monopolstruktur nach Art 90 Abs 2 EGV kein Anlaß mehr. [17\)](#)

Wollte man daher auch unter Geltung des Sekundärrechts zu dem Ergebnis gelangen, das der EuGH für den "sekundärrechtslosen" Zustand akzeptiert hat, so müßte man erfolgreich darlegen, daß auch die durch die RL verfügte beschränkte und schrittweise Marktöffnung die Erfüllung der Versorgungsaufgaben gefährde. [18\)](#) Unter dem Einfluß des Sekundärrechts wird daher die Prüfung der Erforderlichkeit von Monopolen durch den EuGH (trotz des unveränderten und daneben weiter geltenden primärrechtlichen Rahmens) voraussichtlich strenger ausfallen als in den Entscheidungen vom 23.10.1997. [19\)](#) Das in Art 3 Abs 3 RL definierte Interesse der Gemeinschaft bildet zugleich die Leitlinie für die Prüfung der Frage, ob die RL konform umgesetzt wurde.

### **III. Lieferung von Elektrizität**

#### **A. Organisation des Netzzugangs nach der RL**

Die RL gewährt den Mitgliedstaaten bei der Organisation des Netzzugangs ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Systemen. [20\)](#) Nach Art 17 Abs 4 RL können sich die Mitgliedstaaten ua für ein *geregeltes Netzzugangssystem* entscheiden, durch das den *zugelassenen Kunden* auf der Grundlage veröffentlichter (regulierter) Tarife für die Nutzung des Übertragungs- und Verteilersystems [21\)](#) ein Netzzugang gewährt wird. Der Betreiber des betreffenden Verteiler- bzw Übertragungsnetzes kann nach Art 18 Abs 5 RL den Zugang nur verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt. [22\)](#)

*Zugelassene Kunden* sollen also das Recht haben, mit Elektrizitätserzeugungsunternehmen Stromlieferverträge abschließen zu

können. Dies setzt voraus, daß die Betreiber von Übertragungs- und Verteilernetzen verpflichtet werden können, den Strom aus solchen Verträgen über ihre Netze zu transportieren. [23\)](#)

## **B. Umsetzung im ElWOG**

### **1. Kompetenzverteilung**

Vorauszuschicken ist, daß das Elektrizitätswesen verfassungsrechtlich überwiegend eine Materie bildet, für deren Gesetzgebung Bund und Länder gemeinsam zuständig sind. Die *Grundsatzgesetzgebung* obliegt dem Bund, die *Ausführungsgesetzgebung* den Ländern. [24\)](#) Die Bestimmungen des ElWOG sind zum Teil unmittelbar anwendbares Bundesrecht und zum Teil Bundesgrundsatzbestimmungen, die noch einer Ausführung durch Landesgesetze bedürfen. [25\)](#)

### **2. Organisation des Netzzugangs**

Das ElWOG hat sich für das System des *regulierten Netzzugangs* iS des Art 7 Abs 4 RL [26\)](#) entschieden. [27\)](#) Die Durchleitung (der Netzbetrieb) ist dabei eine Dienstleistung, die Erzeugungskapazitäten (Kraftwerke) stehen miteinander im Wettbewerb. Die Öffnung des Elektrizitätsmarkts soll eine Konkurrenzsituation bei den Energieerzeugern bewirken, um die Strompreise auf ein Wettbewerbsniveau zu senken. Dies soll vor allem der energieintensiven, im internationalen Wettbewerb stehenden Industrie zugute kommen. [28\)](#) Laut Bericht des parlamentarischen Wirtschaftsausschusses (AB) erscheine es dabei zweckmäßig, daß Bedingungen und Tarife für den Netzzugang und die Netz-/Systemnutzung reguliert werden, da bei verhandeltem Netzzugang prohibitive Praktiken zum Schutz von bestehenden vertikal integrierten [29\)](#) Strukturen vorstellbar seien.

Nach § 15 ElWOG sind *Netzbetreiber* durch die Ausführungsgesetze zu *verpflichten*, "zugelassenen Kunden, unabhängigen Erzeugern sowie Eigenerzeugern nach Maßgabe der ihnen gemäß den §§ 39, 41 und 44 zustehenden Rechte, den Netzzugang zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungstarifen zu gewähren". Gegengleich zu dieser Pflicht der Netzbetreiber normiert § 17 einen *Rechtsanspruch* der *Berechtigten*: Danach haben die Ausführungsgesetze "einen Rechtsanspruch der Berechtigten gemäß § 15 vorzusehen, auf Grundlage der genehmigten Allgemeinen Bedingungen und den vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (BMWA) bestimmten

Systemnutzungstarifen die Benutzung des Netzes zu verlangen".

Die Bedingungen für den Zugang zum System dürfen nach § 18 nicht diskriminierend sein. Sie dürfen keine mißbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigte Beschränkungen enthalten und nicht die Versorgungssicherheit und die Dienstleistungsqualität gefährden. Die Ausführungsgesetze können nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung und Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen erlassen.

Das ElWOG normiert in § 19 *Prioritäten* für den Netzzugang bei nicht ausreichenden Leitungskapazitäten wie folgt:

1. Transporte aufgrund bestehender und an deren Stelle tretender vertraglicher Verpflichtungen; [30\)](#)
2. Transporte zur Belieferung von Kunden aus Wasserkraftwerken; [31\)](#)
3. Elektrizitätstransite iS der ElektrizitätstransitRL; [32\)](#)
4. restliche Transporte im Verhältnis der Anmeldungen.

Den Netzzugangsberechtigten kann der Netzzugang gem § 20 Abs 1 ElWOG aus nachstehenden Gründen *verweigert* werden: [33\)](#)

1. außergewöhnliche Netzzustände (Störfälle);
2. mangelnde Netzkapazitäten; [34\)](#)
3. für Kunden, die in dem System, aus dem die Belieferung erfolgt oder erfolgen soll, nicht als zugelassene Kunden gelten;
4. wenn ansonsten Elektrizität aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien trotz Eingehens auf den aktuellen Marktpreis verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser elektrischen Energie an Dritte zu nutzen sind. [35\)](#)

Beim Verweigerungsgrund der Z 3 soll darauf abgestellt werden, ob der Kunde im Mitgliedstaat, aus dem die Stromlieferung erfolgen soll, als zugelassener Kunde anerkannt wird. Hinter dieser Regelung stehen

Reziprozitätsüberlegungen: Kunden, die im Exportland nicht als zugelassene Kunden anerkannt werden, können auch aus dem Inland nicht beliefert werden. Deshalb sollen solche Kunden im Inland auch nicht aus einem solchen Exportland beliefert werden können. [36\)](#)

Über eine *Verweigerung* des Netzzugangs entscheidet gemäß § 20 Abs 2 ausschließlich der BMwA. [37\)](#) Die Verweigerung ist gegenüber dem Netzzugangsberechtigten zu begründen.

In den nachfolgenden Bestimmungen des ElWOG wird der Netzzugang wiederum zunächst unter dem Aspekt der *Pflichten der Netzbetreiber* (§ 23 Abs 1 Z 6 und § 29 Z 2) und dann unter dem Aspekt der *Rechte der Netzzugangsberechtigten* (§§ 39, 41, 44) geregelt. [38\)](#)

aa) Pflichten der Netzbetreiber

(1) Übertragungsnetze [39\)](#)

Die Ausführungsgesetze haben Betreiber von Übertragungsnetzen gem § 23 Abs 1 Z 6 ua zu verpflichten,

- "den *Betreibern von Verteilernetzen*, hinsichtlich jener Strommenge, welche Endverbraucher, die zugelassene Kunden iS des § 44 sind, innerhalb ihres Verteilersystems verbrauchen,
- den *zugelassenen Kunden*, [40\)](#)
- den *unabhängigen Erzeugern*,
- den *Eigenerzeugern*, nach Maßgabe der ihnen gemäß den §§ 39 und 41 [und 44] zustehenden Rechte, zu den genehmigten *Allgemeinen Bedingungen* und bestimmten *Systemnutzungstarifen* den Zugang zu ihrem System zu gewähren".

Für die *Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen* für die Betreiber von Übertragungsnetzen ist die Landesregierung zuständig, wenn sich das Übertragungsnetz über mehr als zwei Länder erstreckt, jedoch der BMwA. [41\)](#)

Bei der vorgesehenen Prüfung der *AGB* durch die Behörde handelt es sich (laut EB-RV) um eine Prüfung vorwiegend unter elektrizitätsrechtlichen

Gesichtspunkten und die "in keiner Weise in die durch zivilrechtliche Vorschriften enthaltene Inhaltskontrolle von AGB eingreifen, diese ersetzen oder präjudizieren, sondern diesen Aspekt lediglich mitberücksichtigen können". Durch die Genehmigung der Behörde sollen die AGB (laut EB-RV) nicht ihren Charakter als Mittel der privatautonomen Rechtsgestaltung verlieren. [42\)](#)

Die *Systemnutzungstarife* werden gem § 25 Abs 1 durch den BMwA durch Verordnung oder Bescheid bestimmt. [43\)](#) Den festgesetzten Systemnutzungstarifen sind die mit der Nutzung des Übertragungsnetzes verbundenen *Kosten* einschließlich eines angemessenen *Gewinnzuschlages* zugrunde zu legen (§ 25 Abs 2). [44\)](#) Die Systemnutzungstarife haben dem Grundsatz der *Gleichbehandlung* aller Systembenutzer zu entsprechen (§ 25 Abs 3) und sind als *Festpreise* zu bestimmen (§ 25 Abs 4).

Nach dem AB wurden unrentable Investitionen und Rechtsgeschäfte (*stranded investments*) nur im Bereich der Elektrizitätserzeugung, nicht jedoch im Bereich der Elektrizitätsnetze angemeldet. [45\)](#) Die Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes (dh der Systemnutzungstarif) stehe daher in keinem Zusammenhang mit den unrentablen Investitionen und Rechtsgeschäften. [46\)](#) Diese dürfen daher nicht auf den Systemnutzungstarif umgelegt werden.

## (2) Verteilernetze [47\)](#)

Nach § 27 haben die Ausführungsgesetze "das Recht des Betreibers eines Verteilernetzes vorzusehen, innerhalb seines Versorgungsgebietes (von seinem Verteilernetz abgedecktes Gebiet) *alle Kunden* mit elektrischer Energie zu versorgen (Recht zur Allgemeinversorgung) [48\)](#). Davon gelten gem § 28 folgende Ausnahmen:

- ) Inhaber von *Eigenanlagen* (*Eigenerzeuger*); [49\)](#)
- ) *zugelassene Kunden*, die mit *unabhängigen Erzeugern* [50\)](#) *innerhalb* des Versorgungsgebietes Lieferverträge abgeschlossen haben;
- ) *zugelassene Kunden*, die mit *Erzeugern* [51\)](#) *außerhalb* des Versorgungsgebietes Lieferverträge abgeschlossen haben;
- ) *Betriebsstätten* [52\)](#) und *Konzernunternehmen* [53\)](#) von *Elektrizitätsunternehmen*, sowie *Erzeuger*, sofern diese gemäß § 42 [54\)](#)

oder § 43 [55](#)) versorgt werden.

Diese Personen sind also nicht verpflichtet, Elektrizität vom Betreiber des örtlichen Verteilernetzes zu beziehen, sondern können sich am Markt (bzw sich selbst) frei versorgen.

Die Ausführungsgesetze haben Betreiber von Verteilernetzen gem § 29 zu verpflichten

1. *Allgemeine Bedingungen* [56](#)) und *Allgemeine Tarifpreise* zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen mit *Endverbrauchern* privatrechtliche Verträge über den Anschluß und die ordnungsgemäße Versorgung abzuschließen (Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht); [57](#))
2. *zugelassenen Kunden* sowie *unabhängigen Erzeugern* und *Eigenerzeugern* nach Maßgabe der ihnen gemäß den §§ 39, 41 und 44 zustehenden Rechte, zu den genehmigten *Allgemeinen Bedingungen* und bestimmten *Systemnutzungstarifen* den Zugang zu ihrem System zu gewähren; [58](#))
3. die für den Netzzugang genehmigten *Allgemeinen Bedingungen* und bestimmten *Systemnutzungstarife* unter sinngemäßer Anwendung des 2. Abschnitts (betreffend Übertragungsnetze) zu veröffentlichen.

Die Ausführungsgesetze haben gem § 32 die *Genehmigung* der *Allgemeinen Bedingungen* der Verteilerunternehmen sowie jeder Änderung derselben durch die *Landesregierung* vorzusehen. [59](#)) Für die Bestimmung der *Systemnutzungstarife* für den Zugang zu einem Verteilernetz findet § 25 (über die Bestimmung der Systemnutzungstarife für den Zugang zu Übertragungsnetzen) sinngemäß Anwendung, [60](#)) dh sie werden vom BMwA bestimmt.

Für die Lieferung von elektrischer Energie von Verteilernetzbetreibern an *Endverbraucher* (und für die Lieferung von Erzeugern innerhalb des vom Verteilernetzbetreiber abgedeckten Gebiets an Verteilungsunternehmen) kann der BMwA gem § 33 Abs 1 volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise (*Tarifpreise*) bestimmen. [61](#)) Diese preisrechtliche Regelung [62](#)) findet freilich nur gegenüber Endverbrauchern Anwendung, die Elektrizität von ihrem örtlichen Verteilerunternehmen beziehen (müssen), die also nicht (als "zugelassene Kunden") am Markt frei kontrahieren dürfen. Diese

*Tarifpreise* sind also nicht zu verwechseln mit den "Systemnutzungstarifen" (für die bloße Nutzung von Übertragungs- und Verteilernetzen zur Durchleitung von Elektrizität).

## b) Rechte der Netzzugangsberechtigten

### (1) Unabhängige Erzeuger

Die Ausführungsgesetze haben gem § 39 Abs 1 vorzusehen, daß *unabhängige Erzeuger* [63\)](#) berechtigt sind,

1. in jenem Ausmaß, in dem sie Strom aus Anlagen abgeben, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige *heimische* Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie betrieben werden, mit *allen* Kunden innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes Verträge über die Lieferung elektrischer Energie abzuschließen und diese mit Elektrizität zu beliefern; [64\)](#)

2. in allen übrigen Fällen mit *zugelassenen Kunden* innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes Verträge über die Lieferung elektrischer Energie abzuschließen und diese mit Elektrizität zu beliefern;

3. unbeschadet ihres Rechts auf Netzzugang, die in Z 1 und 2 Genannten auch über Direktleitungen zu versorgen. [65\)](#)

Unabhängige Erzeuger, die zur Versorgung von zugelassenen Kunden die Errichtung und den Betrieb von Leitungsanlagen beantragen, sind hinsichtlich der Genehmigungs- und Bewilligungsvoraussetzungen gem § 39 Abs 2 Netzbetreibern gleichzustellen. [66\)](#)

### (2) Eigenerzeuger

*Eigenerzeuger* sind (gem § 41) in den Ausführungsgesetzen den unabhängigen Erzeugern gleichzustellen. [67\)](#)

### (3) Zugelassene Kunden

Als "*zugelassene Kunden*" definiert § 7 Z 8 "Kunden, denen bei Vorliegen der gem § 44 festgelegten Voraussetzungen Netzzugang zu gewähren ist". Die in § 44 festgelegten Voraussetzungen für die Qualifikation als zugelassener Kunde stellen in einem Stufenplan auf den quantitativen

Verbrauch des Kunden ab. Die Grenzwerte werden dabei für *Endverbraucher* und *Betreiber von Verteilernetzen* unterschiedlich gestaffelt:

(i) Endverbraucher

*Endverbraucher* sind als zugelassene Kunden vorzusehen, wenn deren Verbrauch im vorangegangenen Abrechnungsjahr

- ab 19.2.1999 einen Grenzwert von 40 GWh, [68](#))
- ab 19.2.2000 einen Grenzwert von 20 GWh und
- ab 19.2.2003 einen Grenzwert von 9 GWh

überschritten hat. Der Verbrauch errechnet sich je *Verbrauchsstätte* (und einschließlich der Eigenerzeugung).

Wesentlich erscheint die Definition der jeweiligen *Verbrauchsstätte*: "*Verbrauchsstätte*" ist nach § 7 Z 26 ein oder mehrere zusammenhängende, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt eines *Endverbrauchers* stehende *Betriebsgelände*, für das oder [für] die ein *Endverbraucher* elektrische Energie bezieht und über ein *eigenes Netz* zu *Selbstkosten* verteilt. Eine *Betriebsstätte* sowie Einrichtungen, die eine *einheitliche Betriebsanlage* darstellen, sind jedenfalls auch dann *Verbrauchsstätten*, wenn kein eigenes Netz vorliegt.

Der Gesetzgeber benutzt damit bei der Begriffsdefinition der *Verbrauchsstätte* zwei Alternativdefinitionen und insgesamt vier weitere Begriffe, die ihrerseits definiert werden (nämlich *Endverbraucher*, *Betriebsgelände*, *Betriebsstätte* und *Betriebsanlage*). Die Begriffsdefinition der *Verbrauchsstätte* ist daher wie zwei Gleichungen mit vier Variablen aufzulösen:

Die *erste Alternative der Begriffsdefinition* beschreibt ein (oder mehrere zusammenhängende) im Eigentum oder der Verfügungsgewalt eines *Endverbrauchers* stehende(s) *Betriebsgelände*, auf dem der *Endverbraucher* die Elektrizität über ein eigenes Netz zu *Selbstkosten* verteilt. *Betriebsgelände* [69](#)) ist dabei ein geographischer Raum, in dessen Bereich Unternehmen ihre Tätigkeit ausüben (also ein Kriterium, daß bei jedem kommerziellen Stromverbrauch wohl erfüllt sein dürfte). Daß eine Verteilung zu *Selbstkosten* zulässig ist, impliziert dabei wohl, daß der

Endverbraucher die Elektrizität auch an Dritte (also etwa weitere Endverbraucher) weitergeben darf. Er muß aber über das Betriebsgelände zumindest verfügungsbefugt sein, und er muß sich dabei eines "eigenen" Netzes bedienen. [70](#)) Denkbar wäre also etwa, daß der Endverbraucher Elektrizität mit einem *eigenem Netz* auch an andere Endverbraucher auf *seinem* (nicht notwendigerweise eine örtliche Einheit bildenden) *Betriebsgelände* weitergibt.

Die *zweite Alternative der Begriffsdefinition* der Verbrauchsstätte ersetzt das Begriffsmerkmal des *eigenen Netzes*: Danach sind *Betriebsstätten* und Einrichtungen, die eine *einheitliche Betriebsanlage* darstellen, jedenfalls auch dann Verbrauchsstätten, wenn kein eigenes Netz vorliegt. *Betriebsstätte* [71](#)) (nicht zu verwechseln mit *Betriebsgelände*) ist ein räumlich zusammenhängendes Gebiet, an dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbständig ausgeübt wird. Bei einem *räumlich zusammenhängenden* Gebiet (auf dem kommerziell Strom genutzt wird) ist also kein eigenes Netz (gemeint: des Endverbrauchers) erforderlich, um diesen "Verbrauchsort" zur Verbrauchsstätte zu machen. Dasselbe gilt für *einheitliche Betriebsanlagen*, wobei *Betriebsanlage* [72](#)) als örtliche Einrichtung definiert ist, die der regelmäßigen Entfaltung einer selbständigen, auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichteten Tätigkeit zu dienen bestimmt ist. Nicht definiert ist, was nun unter einer *einheitlichen Betriebsanlage* zu verstehen ist. Da die *räumliche* Einheit bereits in der Definition der *Betriebsstätte* erfaßt ist, muß wohl davon ausgegangen werden, daß sich die "Einheit" hier auch auf eine nicht-räumlich, also etwa *funktionale Zusammengehörigkeit* beziehen kann. [73](#)) In solchen Fällen kann der Endverbraucher also auf seinem Betriebsgelände auch Elektrizität verteilen, wenn er *kein eigenes Netz* dafür betreibt (also etwa durch Beauftragung an Dritte zur Durchführung dieser Verteilung).

Zu beachten ist allerdings, daß nach der *Begriffsdefinition des Endverbrauchers* [74](#)) Unternehmen, die zum Zwecke der Verteilung von elektrischer Energie errichtet oder betrieben werden, nicht als Endverbraucher im Sinne des Gesetzes gelten. Das bedeutet, daß das Unternehmen des Endverbrauchers nicht darauf gerichtet sein darf, Elektrizität zu verteilen. Die Tätigkeit des Stromverteilens innerhalb der Verbrauchsstätte darf also etwa nicht in einer eigens dafür gegründeten Gesellschaft betrieben werden. Sie muß vielmehr eine bloße "Nebentätigkeit" des Endverbrauchers sein. Soweit sich dieses Verteilen lediglich als *Versorgung einer Verbrauchsstätte* [75](#)) (also etwa eines

Industrieparks mit verschiedenen Energienutzern) darstellt, ist jedoch die Summe des so (vom Endverbraucher) verteilten Stroms für die Qualifikation als zugelassener Kunde maßgeblich.

(ii) Verteilernetzbetreiber

*Betreiber von Verteilernetzen*, die auch *Übertragungsnetzbetreiber* sind [76](#)), sind jedenfalls ab 19.2.1999 als zugelassene Kunden vorzusehen. Sonstige Betreiber von Verteilernetzen sind als zugelassene Kunden vorzusehen, sofern deren unmittelbare Abgabe an Endverbraucher im vorangegangenen Abrechnungsjahr

- ab 19.2.2002 den Wert von 40 Gwh, und
- ab 19.2.2003 den Wert von 9 Gwh

überschritten hat. [77](#)) Betreiber von Verteilernetzen müssen überdies über die Strommenge, die ihre Kunden, die als *zugelassene Kunden* benannt wurden, innerhalb ihres Verteilernetzes verbrauchen, zum Zweck der Belieferung dieser Kunden Lieferverträge (unter den Bedingungen des Netzzugangs) abschließen können. [78](#))

*Verteilernetzbetreiber*, die nicht auch *Übertragungsnetzbetreiber* sind, können danach zwischen 19.2.1999 und 19.2.2002 nur dann frei am Markt Elektrizität beziehen, wenn sie zumindest einen zugelassenen Endverbraucher versorgen. [79](#)) Sie haben jedoch nicht die Möglichkeit, dies zu tun, wenn mehrere ihrer Kunden zusammen den Grenzwert erreichen. Obwohl solche Unternehmen in Summe uU mehr Elektrizität beziehen als einzelne zugelassene Endverbraucher, ist ihnen der Marktzugang diesfalls verwehrt. Es stellt sich die Frage, ob diese Regelung dem Gleichheitsgebot entspricht.

Es stellt sich weiters die Frage, ob die Differenzierung zwischen Verteilernetzbetreibern, die auch *Übertragungsnetzbetreiber* sind, und solchen, die dies nicht sind, sachgerecht ist. Nach der Intention der RL sollen nämlich die Dienstleistungskategorien *Übertragung* und *Verteilung* möglichst unabhängig von einander sein. [80](#)) Verteilerunternehmen sollen gegenüber anderen Verteilerunternehmen gerade keinen Vorteil daraus ziehen können, daß sie auch *Übertragungsnetzte* betreiben. Vor diesem Hintergrund stellt sich daher sowohl die Frage, ob diese Regelung richtlinienkonform ist, als auch, ob die Regelung dem Gleichheitsgebot entspricht.

Nach der Begründung zum Abänderungsantrag zu § 44 entspreche der vorgeschlagene Stufenplan der Marktöffnung in der ersichtlichen Differenzierung "dem Erfordernis, diese Marktöffnung in einer Weise voranzutreiben, die sowohl dem Ziel einer *friktionsfreien* Anpassung des Versorgungssystems im Interesse der *Aufrechterhaltung der Grundsätze des österreichischen Elektrizitätswirtschaftssystems* dient, als auch den Konsumenten den Zugang zu den Vorteilen des liberalisierten Binnenmarktes - insb an günstigen Strompreisen - eröffnet, *ohne* aber zu *Ungleichgewichten und Störungen innerhalb des vorhandenen Systems* zu führen. [81\)](#)

### **3. Bezug aus Drittstaaten [82\)](#)**

§ 4 Z 6 ElWOG gibt als ein Ziel dieses Gesetzes ausdrücklich die "Verringerung von Energieimporten aus Drittstaaten" an. Stromlieferungsverträge, die den Bezug von Elektrizität zur inländischen Bedarfsdeckung aus Drittstaaten zum Gegenstand haben, sind dem BMWA gem § 13 anzuzeigen. Dieser hat den Abschluß solcher Stromlieferungsverträge (unter bestimmten im Gesetz determinierten Voraussetzungen) zu untersagen. [83\)](#)

## **IV. Weiterer Zeitplan**

### **A. Inkrafttreten des ElWOG und Ausführungsgesetze der Länder**

Die RL normiert, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften so rechtzeitig in Kraft zu setzen haben, daß sie der RL bis längstens 19.2.1999 nachkommen. [84\)](#) Nach § 66 ElWOG treten die als Bundesrecht unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes überwiegend am 19.2.1999 in Kraft. §§ 8 und 9 [85\)](#) sind am 1.12.1998 in Kraft getreten. [86\)](#)

Die Bundesgrundsatzbestimmungen des ElWOG treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. [87\)](#) Das ElWOG wurde am 18.8.1998 im BGBl kundgemacht. Die Grundsatzbestimmungen sind daher am 19.8.1998 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das Elektrizitätswirtschaftsgesetz außer Kraft getreten. [88\)](#)

Die Länder haben die Ausführungsgesetze innerhalb von 6 Monaten vom Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes an zu erlassen. [89\)](#) Die

Landesausführungsgesetze sind daher spätestens am 18.2.1999 zu erlassen. Diese Ausführungsgesetze sind spätestens mit 19.2.1999 in Kraft zu setzen. [90\)](#)

## **B. Festsetzung der Systemnutzungstarife durch BMwA**

Die Festsetzung der Systemnutzungstarife hat gem § 25 Abs 1 ElWOG in einem zweistufigen Verfahren zu erfolgen: Der BMwA hat zunächst, vor Bestimmung der nominellen Systemnutzungstarife, durch Verordnung (die des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates bedarf) Grundsätze für die Bestimmung der für den Netzzugang zu veröffentlichenden Preise (Systemnutzungstarife), also eine "Grundsatzverordnung", zu erlassen. Der Entwurf einer solchen GrundsatzVO wurde im Dezember 1998 vom BMwA zur Begutachtung versandt [91\)](#) und enthält folgende Merkmale:

- Das Systemnutzungsentgelt gliedert sich in die Bestandteile Netznutzungsentgelt [92\)](#), Netzverlustentgelt, Systemdienstleistungsentgelt [93\)](#), Entgelt für Netzzutritt, Entgelt für Messung, Entgelt für Ausgleichsversorgung;
- Bei der Ermittlung der Kosten sind Produktivitätsabschläge vorgesehen, bei der Ermittlung der Personalkosten ist von einem angemessenen Personalstand und angemessener Lohnhöhe auszugehen;
- Die Kostenwälzung zur Errechnung der Netzkosten der unterschiedlichen Spannungsebenen erfolgt durch eine Kombination von Brutto- [94\)](#) und Nettomethode [95\)](#) im Verhältnis von 40:60;
- Die nach der Bruttomethode gewälzten Kosten stellen auf elektrische Arbeit (kWh), die nach der Nettomethode gewälzten Kosten auf elektrische Leistung (kW) ab;
- Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt sind von Verbrauchern [96\)](#), Systemdienstleistungsentgelt von Erzeugern, und Entgelte für Netzzutritt [97\)](#), Messung und Ausgleichsversorgung von den jeweils betroffenen Netznutzern zu tragen;
- Das Systemnutzungsentgelt für Verbraucher stellt nur darauf ab, wo Elektrizität entnommen wird, nicht jedoch auf die Entfernung zum

jeweils anliefernden Elektrizitätserzeuger ("Punkt-" oder "Briefmarkentarif");

- Bei Exporten kann den Erzeugern ein Netzverlustentgelt verrechnet werden, ein Netznutzungsentgelt nur dann, wenn im Ausland kein entsprechendes Entgelt zu entrichten ist;
- Für Eigenerzeugung fällt Netznutzungsentgelt nur für die aus dem Netz bezogene Restlast an. Systemdienstleistungsentgelt wird auch Eigenerzeugern (wie sonstigen Erzeugern) für die eigenerzeugte Strommenge verrechnet.

### **C. Verordnung über Betriebsbeihilfen für *Stranded Investments***

"Mitgliedstaaten, in denen aufgrund der Bestimmungen [der RL] vor Inkrafttreten dieser RL auferlegte Verpflichtungen oder erteilte Betriebsgarantien möglicherweise nicht erfüllt werden", können gem Art 24 RL eine Übergangsregelung beantragen, die ihnen von der Kommission ua unter Berücksichtigung der Dimension des betreffenden Systems, des Verbundgrads des Systems und der Struktur seiner Elektrizitätsindustrie gewährt werden kann. Diese Übergangsregelung ist zeitlich begrenzt.

§ 69 ElWOG knüpft an diesen Ersatz sogenannter "*stranded investments*" an und ermächtigt den BMwA - soweit solche nicht rentable Investitionen und Rechtsgeschäfte durch die Kommission anerkannt werden - durch Verordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß *zugelassene Kunden* Beiträge für die Aufbringung der Mittel zu leisten haben, die für die *Gewährung von Betriebsbeihilfen* für Elektrizitätsunternehmen erforderlich sind, deren Lebensfähigkeit aufgrund von Erlösminderungen infolge von Investitionen oder Rechtsgeschäften, die durch die Marktöffnung unrentabel geworden sind, gefährdet ist. [98\)](#)

Der Entwurf dieser VO wurde vom BMwA im Dezember 1998 zur Begutachtung versandt. [99\)](#) Dieser Entwurf benennt die einzelnen unrentablen Investitionen und Rechtsgeschäfte (und die dadurch betroffenen Unternehmen) und sieht für Betriebsbeihilfen einen Höchststrahmen von ATS 8,7023 Mrd vor. zur Aufbringung der Mittel sollen zugelassene Kunden bis 18.2.2009 einen Höchstbeitrag von 5,13 g/kWh [100\)](#) leisten. Ist das Ausmaß der aufgrund der Marktöffnung eingetretenen Preissenkung jedoch geringer, so sind nur Beträge im Ausmaß dieser Preissenkung zu bezahlen.

Die Betriebsbeihilfen an Elektrizitätsunternehmen zur Abgeltung der *stranded investments* sollen nach § 69 Abs 1, Abs 2 Z 1 und Abs 3 erster Satz ElWOG *allein* von den *zugelassenen Kunden* (und nicht von allen Kunden oder aus dem Budget) finanziert werden. [101](#)) Es handelt sich bei diesem Regelungsdetail um eine autonome österreichische Bestimmung, der keine Anordnung in der RL zugrunde liegt. Nach der Begründung zum Abänderungsantrag zu § 69 ElWOG (und der Begründung zum VO-Entwurf) bleibe der Strompreis durch unrentable Investitionen und Rechtsgeschäfte für die auch in nächster Zukunft noch nicht zugelassenen Kunden (Haushalt, Gewerbe) unverändert. Diese Kundensegmente leisteten daher ohnehin in den bestehenden, nicht erhöhten Tarifen ihren Beitrag zur Bedeckung der nicht mehr rentablen Investitionen und Rechtsgeschäfte, daher sollten die zugelassenen Kunden (große Verbraucher und Verteiler) den vorgesehenen Beitrag für die *stranded investments* tragen, sodaß in Summe alle Abnehmer Beiträge leisteten.

Nach dem Konzept der RL (und auch des ElWOG) sind die *stranded investments* jedoch mit dem in der VO genannten -und von der Kommission anerkannten - Betrag abschließend erfaßt. Daneben bestehen also keine weiteren *stranded investments*. Entgegen der Annahme der referierten Begründung leisten daher die nicht zugelassenen Kunden *keinen* Beitrag zur Abdeckung von *stranded investments*. Diese sollen nämlich durch die vorgesehene Regelung zur Gänze auf die zugelassenen Kunden umgelegt werden. Die zugelassenen Kunden werden daher mit einem überhöhten Beitrag zur Abdeckung der *stranded investments* belastet. Dies läuft der beabsichtigten Liberalisierung des Markts und damit dem zentralen Ziel der RL, nämlich den Wettbewerb um zugelassene Kunden zu fördern [102](#)), entgegen, sodaß sich die Frage stellt, ob diese Regelung richtlinienkonform ist. [103](#))

## Fußnoten:

[1](#)) BGBl I 1998/143.

[2](#)) Bl 1996 L 27/20 (nachstehend "RL"). Vgl zur Vorgeschichte der RL *Pauger*, Marktwirtschaft durch EU-Recht - Deregulierung am Beispiel der Elektrizitätswirtschaft (1996), 102 ff. Eine Kurzdarstellung der RL geben *Thurnher*, Wettbewerb im Strom, *ecolex* 1997, 508 sowie *Britz*, Öffnung der Europäischen Strommärkte durch die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie, *RdE* 1997, 85. Zur Vorgeschichte der RL auch: *Kuhnt*, Die Versorgung Europas mit sicherer und preisgünstiger Energie, *RdE* 1994, 41; *Linkohr*, Wieviel Liberalisierung verträgt der Energiesektor, *RdE* 1995, 57; *Michaelis*,

Der Weg zu einem europäischen Binnenmarkt für Energie, ET 1996, 214. Zur Kompetenzgrundlage für die RL: *Baur*, Die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie, ET 1997, 624; *Säcker/Busche*, Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie, ET 1998, 18. Zur Umsetzung der RL in Deutschland: *Stewing*, Umsetzung einer allgemeinen Durchleitungsverpflichtung für Elektrizität in das nationale Recht, EWS 1997, 83; *Britz*, Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie und Umsetzung ins deutsche Recht, EuZW 1997, 334; *Hilz/Abs*, Marktöffnungskonzepte im Vergleich, ET 1998, 241 (ua auch zu Instrumenten der Risikoabsicherung); *Cahn von Seelen*, Energierechtsreform - gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle, ET 1997, 600 (zum Mischsystem); *Lukes*, Alleinabnehmerstatus für Letztverbraucher versorgende EVU, ET 1998, 26 (zum "Mischsystem"); *Meier*, Verordneter oder freier Netzzugang, ET 1998, 41 (zu verhandeltem/geregeltem Netzzugang); *Cronenberg*, Das neue Energiewirtschaftsrecht, RdE 1998, 85.

3) So auch die ausdrückliche Zielbeschreibung des § 3 Z 2 EIWOG.

4) Erwägungsgrund 2 der RL.

5) Der Begriff der Dienstleistung ist hier weit zu verstehen und nicht auf die in Art 60 EGV genannten Tätigkeiten beschränkt (vgl *Grill* in Lenz, EGV-Kommentar, Art 90 Rz 17 mwN).

6) Betraut ist ein Unternehmen, wenn die Übertragung der Aufgabe durch "Hoheitsakt der öffentlichen Gewalt" erfolgt (vgl *Grill* in Lenz, EGV-Kommentar, Art 90 Rz 19 mwN).

7) Dies ist als Ausnahmebestimmung eng auszulegen. Die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften und der anderen Bestimmungen des Vertrags muß mit den besonderen Aufgaben "nachweislich unvereinbar" sein (vgl *Grill* in Lenz, EGV-Kommentar, Art 90 Rz 22 mwN).

8) Diese Bestimmung macht eine am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte Abwägung zwischen den Interessen der Mitgliedstaaten und dem Interesse der Gemeinschaft erforderlich (vgl *Grill* in Lenz, EGV-Kommentar, Art 90 Rz 23 mwN).

9) Der Grund für diese Wiederholung könnte in der Sorge des RL-Gesetzgebers begründet liegen, daß Art 90 Abs 2 EGV neben der RL sonst nicht anwendbar sei (dazu sofort).

10) Rs C-157/94 - *Kommission/Niederlande*; C-158/94 - *Kommission/Italien*; C-159/94 *Kommission/Frankreich*; C-160/94 *Kommission/Spanien* mit gemeinsamen Schlußanträgen von GA *Cosmas*.

11) Dies, obwohl etwa Art 37 EGV eigene Ausnahme-Vorbehalte enthält.

12) Vgl *Lechler/Gundel*, Die Rolle von Art 90 Abs 2 und 3 EGV in einem liberalisierten Energiemarkt - Zur Bedeutung der EuGH-Entscheidungen vom 23.10.1997 für die

Zukunft, RdE 1998, 92, 95f.

13) Wie insb Art 100a EGV. Wohl aber schließen RLen der Kommission auf der Kompetenzgrundlage des Art 90 Abs 3 EGV die weitere Anwendung von Art 90 Abs 2 (innerhalb des Regelungsbereichs dieser RLen) aus (vgl *Lechler/Gundel*, aaO, 98f).

14) So überzeugend *Lechler/Gundel*, aaO, 96 mwN.

15) So *Lechler/Gundel*, aaO, 96.

16) Letzteres ist hier durch Art 3 Abs 3 der RL erfolgt.

17) So instruktiv *Lechler/Gundel*, aaO, 96f.

18) So überzeugend *Lechler/Gundel*, aaO, 101.

19) Vgl *Lechler/Gundel*, aaO, 102.

20) Neben dem System des *geregelten Netzzugangs* (nach Art 17) gestattet die RL auch ein System des *Netzzugangs auf Vertragsbasis* und ein *Alleinabnehmersystem* (nach Art 18 RL). Beim *Netzzugang auf Vertragsbasis* nach Art 17 Abs 1 RL treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Elektrizitätserzeuger und, soweit die Mitgliedstaaten solche Unternehmen zulassen, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sowie die zugelassenen Kunden, die sich innerhalb und außerhalb des Netzgebiets befinden, einen Netzzugang aushandeln können, um untereinander Lieferverträge auf der Grundlage freiwilliger kommerzieller Vereinbarungen schließen zu können. Beim *Alleinabnehmersystem* benennen die Mitgliedstaaten *Alleinabnehmer* innerhalb des vom Netzbetreiber abgedeckten Gebiets. Die genannten Netzzugangskonzepte müssen (nach Art 16 RL) nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien gehandhabt werden, und müssen zu gleichwertigen wirtschaftlichen Ergebnissen und daher zu einer direkt vergleichbaren Marktöffnung sowie einem direkt vergleichbarem Zugang zu den Elektrizitätsmärkten führen (so Art 3 Abs 1 RL).

21) Vgl Begriffsdefinitionen in FN und FN .

22) Die Verweigerung ist insb unter Berücksichtigung des Art 3 der RL entsprechend zu begründen.

23) Damit korrespondierend normiert Art 7 Abs 5 der RL, daß sich der Betreiber eines Übertragungsnetzes jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbenutzern oder den Kategorien von Netzbenutzern enthalten muß, insb zugunsten seiner Tochterunternehmen oder Aktionäre. Selbiges wird für die Betreiber von Verteilernetzen in Art 11 Abs 2 der RL normiert.

24) Vgl Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG.

25) Der Umstand, daß durch das ElWOG Maßnahmen der EU umgesetzt werden sollen, die auf eine Harmonisierung der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten abstellen, bringt es mit sich, daß hinsichtlich einzelner Bestimmungen des Gesetzes der Ermessensspielraum, der dem Ausführungsgesetzgeber vom Grundsatzgesetzgeber grs einzuräumen ist, eingeengt werden mußte (so die EB). Einige Detailregelungen werden allerdings erst nach Vorlage dieser Ausführungsgesetze feststehen.

26) Sog "*regulated Third Party Access*".

27) Noch die RV hatte das Alleinabnehmersystem vorgesehen.

28) Vgl AB zu § 69. Die (eingeschränkte) Möglichkeit für Verteilerunternehmen, auch am Strommarkt teilnehmen zu können, soll auch Kleinkunden von der neuen Situation - wenn auch vorerst nur indirekt (siehe dazu unten) - profitieren lassen (so der AB zu § 69).

29) *Vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen* sind nach § 7 Z 22 ElWOG "Elektrizitätsunternehmen, die mindestens zwei der folgenden Funktionen wahrnehmen: Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität".

30) Eine europarechtliche Grundlage für diese Bevorzugung ist nicht ersichtlich. Die Bevorzugung der Marktteilnehmer mit "bestehenden und an deren Stelle tretenden vertraglichen Verpflichtungen" erscheint daher problematisch. Die Bestimmung erhält auch dadurch zusätzliche Brisanz, daß § 5 Abs 1 (und die Entwürfe der Landesausführungsgesetze) Elektrizitätsunternehmen die Koordinierung und Kooperation durch den Abschluß langfristiger vertraglicher Vereinbarungen *vorschreiben*. Im Zusammenwirken zwischen § 5 Abs 1 (und den Landesgesetzen) einerseits und § 19 Z 1 andererseits können damit die europarechtliche Anforderung der Marktöffnung im Ergebnis unterlaufen werden, sodaß die Richtlinienkonformität dieser Bestimmungen problematisch erscheint.

31) § 3 Z 3 ElWOG nennt als ein Ziel des Gesetzes ausdrücklich "den hohen Anteil erneuerbarer Energien [...] weiter zu erhöhen. Diese Bevorzugung der Wasserkraft erscheint - jedenfalls iS des Gleichheitsgrundsatzes - aus umweltpolitischen Gründen berechtigt. Sie dürfte auch europarechtlich zulässig sein. Zwar normiert Erwägungsgrund 28 RL nur, daß der *Elektrizitätserzeugung* auf der Grundlage erneuerbaren Energien aus Gründen des Umweltschutzes Vorrang eingeräumt werden kann, was nicht notwendigerweise bedeutet, daß solchermaßen erzeugter Strom auch Vorrang beim *Netzzugang* genießt. Ausdrücklich gestattet jedoch Art 8 Abs 3 und Art 11 Abs 3 der RL, daß den Netzbetreibern die bevorzugte Einspeisung von erneuerbaren Energieträgern aufgetragen werden darf.

32) RL vom 29.10.1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze (90/547/EWG).

33) Die Begründung zum Abänderungsantrag (im Ausschuß) erwähnt zwar, daß die Ausführungsgesetze weitere Verweigerungstatbestände enthalten können, die EB weisen jedoch darauf hin, daß eine im Widerspruch zur RL stehende Verweigerung des Netzzugangs die Schranken des Art 90 Abs 2 EVG überschreiten würde.

34) Dieser Verweigerungsgrund ist von Art 17 Abs 5 RL gedeckt.

35) Laut AB sei diese Bestimmung richtlinienkonform nicht gegenüber Endverbrauchern, die zugelassene Kunden sind, anzuwenden. Diese Netzzugangsverweigerungsmöglichkeit gilt daher nur für Elektrizitätsanbieter, nicht für Stromnachfrager (zugelassene Kunden). Der Regelung liegt die Ermächtigung der Art 8 Abs 3 und Art 11 Abs 3 RL zugrunde: Danach können es die Mitgliedstaaten den Netzbetreibern zur Auflage machen, daß sie bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen solchen den Vorrang geben, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten (ausdrücklich auch in § 4 Z 4 ElWOG wiederholt). Durch die Verpflichtung, die "Möglichkeiten zum Verkauf dieser elektrischen Energie an Dritte" zu nutzen, soll bewirkt werden, daß alle Möglichkeiten, elektrische Energie, die in diesen Anlagen erzeugt wird, zu marktkonformen Preisen im Europäischen Binnenmarkt abzusetzen, ausgeschöpft werden, bevor ein Netzzugang verweigert wird.

36) Die RL sieht dazu in Art 19 Abs 5 folgenden (mit 19.2.2006 befristeten) Schutzmechanismen vor "um Ungleichgewichte bei der Öffnung der Elektrizitätsmärkte zu vermeiden": a) Elektrizitätslieferverträge mit einem zugelassenen Kunden aus dem System eines anderen Mitgliedstaats dürfen nicht untersagt werden, wenn der Kunde in den beiden betreffenden Systemen als zugelassener Kunde betrachtet wird. b) In Fällen, in denen Geschäfte nach lit a) mit der Begründung abgelehnt werden, daß der Kunde nur in einem der beiden Systeme als zugelassener Kunde gilt, kann die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene Kunde ansässig ist, unter Berücksichtigung der Marktlage und des gemeinsamen Interesses der ablehnenden Partei auferlegen, die gewünschten Elektrizitätslieferungen auszuführen. Mit dieser RL-Bestimmung soll einerseits verhindert werden können, daß ein weitgehend liberalisierter Markt in einem Mitgliedstaat durch Elektrizitätsunternehmen eines anderen Mitgliedstaates (mit Dumping) "unterfahren" wird, ohne den eigenen Markt entsprechend öffnen zu müssen. Andererseits soll damit eine Angleichung der Bestimmungen bezüglich der zugelassenen Kunden in den Mitgliedstaaten gefördert werden (so die EB-RV zum 4. Teil des Gesetzes zum System der RL). Während der Laufzeit der Übergangsregelung dürfte die Bestimmung des ElWOG daher richtlinienkonform sein. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist wird die Bestimmung des § 20 Abs 1 Z 3 jedoch zu novellieren sein. Dann muß es genügen wenn ein Kunde in seinem eigenen Land als zugelassener Kunde qualifiziert wird.

37) Es besteht dabei Entscheidungspflicht innerhalb eines Monats.

38) Diese Bestimmung des § 20 Abs 1 letzter Satz übernimmt Art 17 Abs 5 der RL.

39) Diese sind gem § 7 Z 12 ElWOG "Hochspannungsverbundnetze mit einer

Spannungshöhe von 110 kV und darüber, die dem Transport von Elektrizität zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern oder Verteilern dienen". Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß (von Amts wegen oder über Antrag) bescheidmäßig festzustellen ist, ob ein solches Übertragungsnetz iS der Begriffsdefinition vorliegt.

40) *Zugelassene Kunden* sind gem § 7 Z 8 ElWOG "Kunden, denen bei Vorliegen der gemäß § 44 festgelegten Voraussetzungen Netzzugang zu gewähren ist". Es handelt sich dabei also um jene Endverbraucher und Verteilerunternehmen, die nicht an ihren örtlichen Verteiler gebunden sind, sondern am Markt frei einkaufen können (s dazu auch unten).

41) § 24 Abs 1 (Verfassungsbestimmung). Der BMwA kann diese ihm zustehende Befugnisse durch VO an die betroffenen Landeshauptmänner delegieren, "sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist". Diese haben dann bei der Genehmigung im Einvernehmen vorzugehen (§ 24 Abs 2).

42) Da die AGB behördlich zu genehmigen sind, determiniert diese behördliche Kontrolle freilich die "privatautome Rechtsgestaltung" durchaus. Die - indirekte - behördliche inhaltliche Determinierungsbefugnis "transformiert" sich damit in das Privatrecht.

43) Es handelt sich hier rechtssystematisch um preisrechtliche Bestimmungen (so korrekt die EB zu § 25 der RV). Laut AB sei dadurch auch "die bewährte Einbindung der Sozial- und Wirtschaftspartner gewährleistet". § 55 Abs 1 sieht für die Festsetzung der Systemnutzungstarife auch eine Antragslegitimation der "betroffenen Unternehmen" (und der "Amtsparteien") vor.

44) Grundsätzlich sollten keine Kostenelemente enthalten sein, die mit der Systemnutzung nicht in Zusammenhang stehen. Kosten müssen klar getrennt bzw nach möglichst objektiven Schlüsseln zurechenbar sein. Der Tarif soll alle mit der Systemnutzung verbundenen Vollkosten inklusive eines allfälligen Risikos abdecken und volkswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Die Gewinnspanne (Eigenkapitalverzinsung) soll "angemessen und im gesamtwirtschaftlichen Interesse vertretbar" sein (so die EB zu § 25 der RV).

45) Bei der Kommission der EG.

46) AB zu § 69.

47) "*Verteilernetze*" werden - im Gegensatz zu "*Übertragungsnetzen*" - im ElWOG nicht definiert. Gem Begriffsdefinition in § 7 Z 7 ElWOG bedeutet "*Verteilung*" den Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über *Verteilernetze* zum Zweck der Stromversorgung von Kunden. "*Verteilernetze*" sind dabei wohl Netze, die der "*Verteilung*" dienen.

48) Die Pflicht zur Allgemeinversorgung wird in § 29 Abs 1 normiert (s unten).

49) *Eigenerzeuger* sind gem § 7 Z 3 "juristische oder natürliche Personen, die Elektrizität überwiegend für den eigenen Verbrauch erzeugen".

50) *Unabhängige Erzeuger* sind gem § 7 Z 4 "Erzeuger, die weder Elektrizitätsübertragungs- noch verteilungsfunktionen in dem Gebiet des Netzes ausüben, in dem sie eingerichtet sind".

51) *Erzeuger* ist nach § 7 Z 2 jede juristische oder natürliche Person, die Elektrizität erzeugt.

52) Definiert als "räumlich zusammenhängendes Gebiet, an dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbständig ausgeübt wird" (§ 7 Z 24).

53) Definiert als "rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen iS des § 228 Abs 3 HGB verbunden ist" (§ 7 Z 28).

54) Die Ausführungsgesetze haben gem § 42 einen Rechtsanspruch für *unabhängige Erzeuger* und *Eigenerzeuger* vorzusehen, einen Zugang zum Netz auszuhandeln, um ihre eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen in der EU durch die *Nutzung des Verbundsystems* zu versorgen.

55) Die Ausführungsgesetze haben gem § 43 weiters einen Rechtsanspruch für *Erzeuger* und *Netzbetreiber* vorzusehen, ihre eigenen Betriebsstätten, Konzernunternehmen und zugelassenen Kunden über eine *Direktleitung* zu versorgen.

56) Da die genehmigten AGB (gemeinsam mit den Systemnutzungstarifen) in § 29 Z 3 eigens erwähnt werden, und sich dort offenbar auf die AGB gegenüber den zugelassenen Kunden (und den anderen in Z 2 genannten Personen) beziehen, sind in Z 1 offenbar AGB gegenüber Endverbrauchern gemeint, die nicht zugelassene Kunden sind. Diese AGB müssen - argumento § 29 Z 1 iVm Z 3 e contrario - offenbar nicht genehmigt werden.

57) Die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht bildet laut EB zu § 29 RV das zentrale Element der den Elektrizitätsunternehmen auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse. Die bisherige Rechtslage habe sich dabei - gegenüber § 6 Abs 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz - nicht verändert. Die Ausführungsgesetze können gem § 30 Ausnahmen von der Allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht vorsehen. Dazu stellt sich die Frage, ob diese pauschale Ermächtigung an die Landesgesetzgeber ausreichend determiniert ist.

58) Diese Bestimmung entspricht den gleichlautenden Pflichten der

Übertragungsnetzbetreiber gem § 23 Abs Z 6. Dort sind als Zugangsberechtigte freilich die Verteilungsnetzbetreiber zusätzlich genannt.

59) Vgl dazu obige Anm zu den AGB für Übertragungsnetze. Die EB zu § 32 der RV verweisen darauf, daß bei der Genehmigung von AGB auch auf die Rspr des EuGH Bedacht zu nehmen sei, und daß nach dieser Rspr etwa ein Mißbrauch iS des Art 86 EGV vorliege, "wenn ein Unternehmen, das auf einem bestimmten Markt eine beherrschende Stellung innehat, sich ohne objektives Bedürfnis eine Hilfstätigkeit vorbehält, die von einem benachbarten, aber getrennten Markt ausgeübt werden könnte".

60) So § 34.

61) Detaillierte Regelungen über die Behördenzuständigkeit in Preisangelegenheiten finden sich in § 47 ElWOG.

62) Es handelt sich dabei um die Nachfolgebestimmung der Regelung im Preisgesetz.

63) Vgl Begriffsdefinition in FN .

64) Die völlige Marktöffnung für solchermaßen erzeugte Energie bildet eine über die Mindestanforderungen der RL hinausgehende Liberalisierung. Ökologisch ist dieser Anreiz zur umweltfreundlichen Energieerzeugung zu begrüßen; daß dabei jedoch nur die Erzeugung aus *heimischen* Energiequellen begünstigt werden soll (wobei sprachlich unklar bleibt, ob sich das Adjektiv "heimisch" nur auf das nachfolgende Substantiv "Biomasse", oder auch auf die weiteren Substantiva [bis inkl "Klärgas"] oder überhaupt auf alle genannten Energiequellen beziehen soll) erscheint mit dem Konzept des Energiebinnenmarkts kaum vereinbar. So hat der EuGH etwa in seiner E vom 2.4.1998 Rs C-213/96 - *Outokumpu Oy* (vgl *ecolex* 1998, 675) ausgesprochen, daß Art 95 EGV zwar differenzierte Steuersätze nach der Art der *Energiequelle* und den verwendeten *Ausgangsstoffen* (Kernenergie, Wasserkraft, Torf, etc) zulasse (sofern für diese Differenzierung ökologische Gründe maßgeblich seien), nicht aber daß ein Mitgliedstaat die Steuer auf das *eingeführte* Erzeugnis anders berechne als die Steuer auf das gleichwertige *einheimische* Produkt.

65) Z 1 nennt *alle* Kunden, Z 2 nennt die *zugelassenen* Kunden. Z 3 müßte sich bei wörtlicher Auslegung also auch - wie Z 1 - auf *alle* Kunden beziehen. Gemeint sein dürfte der Verweis vermutlich so, daß er hinsichtlich der Kunden der Z 1 auf die dort genannten Energiequellen eingeschränkt sei. Es stellt sich jedoch grs die Frage, weshalb Lieferungen über Direktleitungen (im Rahmen der Privatautonomie) nur an limitierte Kunden erfolgen dürfen. Netzzugang wird bei Direktlieferungen jedenfalls keiner benötigt.

66) Gemeint ist offenbar die Konzessionspflicht nach § 26.

67) Charakteristisch für Eigenverbraucher ist freilich (ex definitione), daß sie

Elektrizität *überwiegend* für den eigenen Verbrauch erzeugen. Das Recht der Eigenerzeuger auf Netzzugang, zur Versorgung ihrer *eigenen* (räumlich dislozierten) Verbrauchsstätten wird jedoch in § 42 ausdrücklich normiert. § 41 regelt daher offenbar ausschließlich die Rechte der Eigenerzeuger bei der Lieferung der selbst erzeugten Elektrizität an Dritte.

68) Das waren in Österreich im Jahre 1996 (laut EB) 72 Unternehmen.

69) Gem § 7 Z 25.

70) Daß die Verteilung von elektrischer Energie auf Betriebskostenbasis zu erfolgen hat, schließt nach den EB auch nicht aus, daß insb bei betriebskostenmäßiger Abrechnung ein angemessener Verwaltungskostenbeitrag verrechnet wird. Darüber hinaus sind gem EB-RV auch die Netzkosten (Errichtung und Betrieb) sowie eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zulässig.

71) Gem § 7 Z 24.

72) Gem § 7 Z 27.

73) Nach den EB-RV zur Begriffsdefinition der Verbrauchsstätte sind darunter auch *Betriebsanlagen* zu subsumieren, die sich über weite Distanzen erstrecken, wie dies etwa bei Rohrleitungsanlagen oder Eisenbahnanlagen der Fall ist. In diesem Fall umfaßt der Begriff Verbrauchsstätte das gesamte Rohrleitungs- oder Gleissystem einer Anlage (zB Pipelines oder ÖBB).

74) Gem § 7 Z 9 2. Satz.

75) Im Sinne der Begriffsdefinition des § 7 Z 9 1. Satz.

76) Solche Unternehmen sind iS des § 7 Z 22 ElWOG "vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen" da sie jedenfalls die Funktionen Übertragung und Verteilung von Elektrizität wahrnehmen.

77) Auch dabei handelt es sich um eine Bundesgrundsatzbestimmung. Die Landesgesetze könnten also niedrigere Grenzwerte vorsehen.

78) So § 44 Abs 3 ElWOG in Umsetzung von Art 19 Abs 3 2. Satz RL. Nach § 45 ElWOG haben die Ausführungsgesetze für die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach § 44 Abs 1 und 2 vorliegen, ein Feststellungsverfahren vorzusehen.

79) Zwischen 19.2.2002 und 19.2.2003 gilt für sie überdies der Grenzwert von 40 GWh während für zugelassene Endverbrauch bereits der Grenzwert von 20 GWh gilt.

**80)** Zur Gewährleistung von Transparenz und *Nichtdiskriminierung* muß die *Übertragungsfunktion* von vertikal integrierten Unternehmen - nach Erwägungsgrund 30 der RL - *unabhängig* von den *anderen Aktivitäten* betrieben werden. In Umsetzung von Richtlinienbestimmungen müssen etwa auch nach § 8 Abs 3 Z 1 und 2 EIWOG Konten im Rahmen von getrennten Rechenkreisen für Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungstätigkeiten geführt, und Bilanzen und Ergebnisrechnungen der einzelnen Rechenkreise getrennt veröffentlicht werden. Auch müssen gem § 9 integrierte Elektrizitätsunternehmen zumindest die verwaltungsmäßigen Maßnahmen treffen, daß ihre Tätigkeit als Betreiber eines Übertragungsnetzes getrennt von der Erzeugungs- und Verteilungstätigkeit erfolgt.

**81)** "*Friktionsfreiheit*" meint dabei offenbar Freiheit von störendem Wettbewerb. Die "*Grundsätze des österreichischen Elektrizitätswirtschaftssystems*" bestanden bisher in einer monopolistischen Organisationsform ohne Wettbewerb. Mit "*Aufrechterhaltung*" dieser Grundsätze ist also offenbar eine Bewahrung dieser Monopolstruktur gemeint. Das "*vorhandene System*" ist ein Anbietermonopolssystem. Die Verhinderung von "*Ungleichgewichten und Störungen innerhalb des vorhandenen Systems*" meint also offenbar eine Verhinderung von Beschränkungen der derzeitigen Anbietermonopole.

**82)** Nicht EU-Mitgliedstaaten.

**83)** Die Regelung will sicherstellen, daß Produzenten aus Drittstaaten, aus dem Umstand, daß für sie nicht die sich aus Europarecht ergebenden Rahmenbedingungen gelten, keine Wettbewerbsvorteile gegenüber EU-Mitbewerbern lukrieren können (so die EB zur RV). Die Bestimmung erscheint im Hinblick auf die gem Art 113 EGV ausschließliche Kompetenz der Gemeinschaft für handelspolitische Maßnahmen gegenüber Drittstaaten als gemeinschaftswidrig.

**84)** Art 27 Abs 1 RL.

**85)** Das sind die Bestimmungen über Rechnungslegung und interne Organisation von integrierten Elektrizitätsunternehmen

**86)** § 66 Abs 1-3 EIWOG.

**87)** § 67 EIWOG.

**88)** Die Ausführungsgesetze der Länder haben vorzusehen, daß mit Inkrafttreten der den Gegenstand der Grundsatzbestimmungen dieses Bundesgesetzes regelnden Ausführungsgesetze, die bisher geltenden elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen mit Ablauf des 18.2.1999 außer Kraft treten, soweit diese Bestimmungen enthalten, die in Ausführung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes erlassen wurden.

**89)** So § 71 Abs 1 EIWOG.

**90)** Bis spätestens 30. Juni jeden Jahres haben die Landesregierungen gem der

Verfassungsbestimmung des § 61 ElWOG dem BMwA einen Bericht "über die Erfahrungen mit dem Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes und der Vollziehung der auf Grund des ElWOG erlassenen Ausführungsgesetze vorzulegen".

**91)** Zur Vorbereitung dafür wurde ein Gutachten bei den unabhängigen Sachverständigen Univ.Prof.Dr.Ing. Hans-Jürgen *Haubrich* (Institut für Elektrische Anlagen und Energiewirtschaft RWTH Aachen) und Univ.Prof.i.P.Dr. Peter *Swoboda* (früher Vorstand des Instituts für Industrie und Fertigungswirtschaft an der Karl Franzens-Universität Graz) eingeholt. Dieses Gutachten mit dem Titel "Grundlagen für Systemnutzungs-/tarif/-regelungen im Bereich der öffentlichen Elektrizitätsnetze" wurde Anfang September 1998 der Öffentlichkeit präsentiert (vgl Presseinformation des BMwA unter [www.bmwa.gv.at/positionen/syst.htm](http://www.bmwa.gv.at/positionen/syst.htm) (Gutachten im Volltext verfügbar).

**92)** Diese Position inkludiert ua auch Kosten für Spannungshaltung, Blindleistungsbereitstellung und Schwarzstartfähigkeit. Sie ist grs arbeitsbezogen festzusetzen, kann jedoch auch eine Leistungskomponente (bis 50 %) enthalten.

**93)** Die Position erfaßt Primärregelung (Sekundenreserve) und Sekundärregelung (Minutenreserve). Die Primärregelung soll von den Erzeugern durch Naturalleistung erbracht, die Sekundärregelung durch ein arbeitsbezogenes Umlagesystem finanziert werden.

**94)** Dabei werden die Kosten einer Netzebene (zB Höchstspannungsnetz) auf die gesamte Verbrauchsmenge in allen untergelagerten Ebenen umgelegt. Die Bruttomethode basiert auf dem Grundgedanken, daß ein Netz potentiell von allen Verbrauchern - auch wenn im Einzelfall nur weniger darüber bezogen wird - in gleichem Maß benötigt wird.

**95)** Bei der Nettomethode werden die Kosten einer Netzebene nur auf die direkt untergelagerte Ebene umgelegt. Dabei vermindert die Einspeisung auf untergelagerten Netzebenen, zB die jeweilige Eigenerzeugung einer Landesgesellschaft, den Netto-Divisor, sodaß der Kostenanteil für die übergelagerte Netzebene höher ist.

**96)** Der Handel mit Pumpstrom und Geschäfte zwischen Erzeugern und Stromhändlern bleiben unbelastet. Dies ermöglicht den mehrfachen Handel mit Energie vor ihrer "Auslieferung" zum Endverbraucher ohne Kumulation von Entgelten.

**97)** Die Verrechnung von Baukostenzuschüssen wird nach einer Einschleifregelung unzulässig. Vereinnahmte Baukostenzuschüsse sind innerhalb von zehn Jahren (kostenmindernd) aufzulösen.

**98)** In dieser VO sind weiters die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen diesen Unternehmen Betriebsbeihilfen zu gewähren sind. Die Erlassung dieser Verordnung bedarf des Einvernehmens des Hauptausschusses des Nationalrates und ist mit 19.2.1999 in Kraft zu setzen. Die Zuerkennung von Betriebsbeihilfe darf nach § 69 Abs 8 ElWOG bis längstens 31.12.2009 erfolgen.

99) Von den Energieversorgungsunternehmen wurden an den BMwA umfangreiche *stranded investments*, und von diesem im Februar 1998 ein vorläufiger Betrag von ATS 35,6 Mrd an die Europäische Kommission gemeldet. Zur näheren Prüfung der vorläufig angemeldeten *stranded investments* hatte der BMwA ein Gutachten in Auftrag gegeben, dessen Ergebnis Anfang September 1998 der Öffentlichkeit präsentiert wurde. Dieses Gutachten der Autoren Mag. Elfriede *Baumann* und Dr. Christoph *Herbst* (vgl Presseinformation des BMwA unter [www.bmwa.gv.at/positionen/syst.htm](http://www.bmwa.gv.at/positionen/syst.htm); das Gutachten selbst ist unveröffentlicht) ermittelte für die Verbundgesellschaft projektbezogene *stranded investments* in Höhe von insgesamt ATS 6,27 Mrd. Zusätzlich wurden für die Kosten aus dem Braunkohleliefervertrag für das Kraftwerk Voitsberg 3 der Verbundgesellschaft, der KELAG, der STEWEAG und der TIWAG ein weiterer Betrag von ATS 2,43 Mrd zuerkannt. Für die anderen Elektrizitätsunternehmen, insbesondere die anderen Landesenergieversorgungsunternehmen, kamen die Gutachter zu dem Ergebnis, daß zwar *stranded investments* anfallen, diese aber nach derzeitiger Einschätzung keine Auswirkung auf die langfristige Lebensfähigkeit und Liquidität dieser Unternehmen haben. Die Voraussetzungen für Hilfestellungen seien daher nicht gegeben. Betriebsbeihilfen könnten nämlich nur in jenem Ausmaß gewährt werden, in dem zwischen den Erlösminderungen infolge nicht rentabler Investitionen oder Rechtsgeschäften und der Marktöffnung ein *Kausalzusammenhang* bestehe. Auch dürften diese Beihilfen im Hinblick auf die dadurch bewirkten Wettbewerbsverzerrungen (vgl Art 92 EGV) nur in dem *unbedingt erforderlichen Ausmaß* und überdies nur *befristet* jenen Elektrizitätsunternehmen gewährt werden, welche dies zur Restrukturierung *benötigen* (vgl § 69 Abs 3 f EIWOG).

100) Bemessungsgrundlage ist der rechnerische Verbundstrombezug im Jahr 1997.

101) Die Netzbetreiber sollen dabei gem § 69 Abs 6 EIWOG die Beiträge einheben und an den BMwA abführen, der diese treuhändig (und gem Abs 7 streng zweckgebunden) zu verwalten hat.

102) Vgl Art 3 Abs 3 RL.

103) Auch die Konformität mit dem Gleichheitsgrundsatz erscheint fraglich.